

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 5 BJ 26/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Westfalen,
Münster, Gartenstraße 194,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 1991 durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r sowie die Richter B e n d e r und B a l z e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG) hat in dem Rechtsstreit über Gewährung der Rente wegen Erwerbs- bzw Berufsunfähigkeit (EU bzw BU) die Berufung des Klägers gegen das klagabweisende Urteil zurückgewiesen. Es hat im Urteil die Revision nicht zugelassen.

Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, daß die Gesamtschau der bei ihm zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung zutage getretenen Gebrechen nicht ordnungsgemäß gewürdigt worden sei. Dem Zusammenwirken der festgestellten Gebrechen sei keine Beachtung geschenkt worden.

Die Beschwerde ist unzulässig, denn ihre Begründung entspricht nicht der in § 160a Abs 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) geforderten Form. Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf diesen Abweichungen beruht oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann dabei nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nrn 1 bis 3 SGG). Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muß in der Begründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Diesem Erfordernis entspricht die Begründung nicht. Aus dem Vorbringen des Klägers ist schon nicht zu erkennen, auf welchen der genannten Zulassungsgründe er seine Nichtzulassungsbeschwerde stützen will. Mit seinem Vorbringen ist insbesondere auch ein Verfahrensmangel, der zur Zulassung der Revision führen könnte, nicht ausreichend bezeichnet. Sein Vorbringen kann nur dahin verstanden werden, daß er die Beweiswürdigung des LSG angreift. Gerade ein Verstoß gegen das Recht auf freie Beweiswürdigung nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann aber mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht geltend gemacht werden. Eine darauf gestützte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig.

Die danach unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde hat der Senat ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen (§ 169 SGG analog).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

